

31. Darf in Fällen einer auf Grund des Wettbewerbgesezes erhobenen Unterlassungsklage bei der Beurteilung der Unrichtigkeit einer Angabe tatsächlicher Art unter Umständen auch der bei nur flüchtigem Lesen hervorgerufene Eindruck berücksichtigt werden?
 Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 § 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. Mai 1904 i. S. F. (R.) w. G. (Bekl.).
 Rep. II. 438/03.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht bejaht worden.

Aus den Gründen:

„Die Angabe des Beklagten, deren Unterlassung die Klägerin von ihm verlangt, lautet dahin, daß sein Serum in den größten Krankenhäusern und Kinderhospitälern ausschließlich verwendet werde. Das Berufungsgericht begründet die durch Zurückweisung der Berufung aufrecht erhaltene Abweisung der Klage durch die Erwägung: bei flüchtigem Lesen der Angabe könne allerdings der Eindruck entstehen, als solle gesagt werden, daß Serum werde in allen größten Krankenhäusern und in allen größten Kinderhospitälern verwandt; bei aufmerksamem Lesen könne jedoch dem Hinzufügen des Wortes „ausschließlich“ nicht wohl ein anderer Sinn als der beigelegt werden, daß das Serum in Krankenhäusern und Kinderhospitälern, die zu den größten zu rechnen seien, und in solchen ausschließlich, d. h. ohne gleichzeitige Verwendung von Serum aus anderen Fabriken, verwandt werde, und in diesem Sinne verstanden sei die Behauptung nicht unrichtig. Diese von der Revisionsklägerin angefochtene Ausführung ist rechtl. zu beanstanden. Insbesondere muß die Unterscheidung zwischen dem flüchtigen und dem aufmerksamem Lesen mißbilligt werden. Maßgebend ist für die Beurteilung, ob eine Angabe tatsächlicher Art im Sinne des § 1 des Wettbewerbgesezes unrichtig sei, nicht der Eindruck, welchen der eine besondere Sorgfalt aufwendende aufmerksame Leser aller Lebenskreise von dem Inhalte einer Bekanntmachung oder Mitteilung empfängt, sondern der Eindruck, welcher auf Personen des besonderen Kreises, für den etwa die Bekanntmachung oder Mit-

teilung bestimmt ist, bei der in diesem Kreise üblichen Art des Lesens hervorgerufen wird. Die Art, wie eine Bekanntmachung oder Mitteilung gelesen wird, und der Eindruck, welchen der Leser über ihren Sinn empfängt, hängen von den Umständen, insbesondere von den Gewohnheiten des in Betracht kommenden größeren oder kleineren Personenkreises und von der größeren oder geringeren Wichtigkeit des Gegenstandes, ab, welcher angepriesen wird. Als Erfordernis darf nicht aufgestellt werden, daß nur der Eindruck, den der aufmerksame Leser erhält, zu beachten sei, und der flüchtige Leser darf nicht grundsätzlich von der Berücksichtigung ausgeschlossen werden. Jede Art des Lesens kann je nach den Umständen als eine geeignete Grundlage für Feststellung der Unrichtigkeit einer tatsächlichen Angabe dienen. Hiernach hätte das Berufungsgericht prüfen sollen, für welche Leserkreise die Reklameschrift des Beklagten bestimmt war, und wie diese Kreise die ihren Beruf betreffenden Reklameschriften zu lesen pflegten.“...